

S t a t u t

der

SPD-Ratsfraktion Dortmund

§ 1

Zusammensetzung und Aufgabe der Fraktion

(1) Die der SPD angehörenden Mitglieder im Rat der Stadt Dortmund bilden die SPD-Fraktion; sie haben volles Stimmrecht. Der/die Oberbürgermeister/in hat Stimmrecht, sofern dem kommunalverfassungsrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(2) Die Fraktion kann weitere Ratsmitglieder, die sich den Grundsätzen sozialdemokratischer Kommunalpolitik verpflichtet fühlen, durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss aufnehmen.

(3) Darüber hinaus kann die Fraktion Ratsmitglieder als Hospitanten aufnehmen; bei der Feststellung der Mindeststärke der Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.

(4) Die Fraktion berät die gesamte kommunalpolitische Arbeit im Rat der Stadt Dortmund und fasst für ihre Mitglieder verbindliche Beschlüsse nach Maßgabe dieses Statuts.

(5) Angelegenheiten von grundsätzlicher politischer Bedeutung werden in Abstimmung mit der örtlichen Partei beschlossen. Der/die Unterbezirksvorsitzende vertritt die Interessen der Partei in der Fraktion. Er/sie hat Stimmrecht, sofern dem kommunalverfassungsrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(6) Mit beratender Stimme nehmen an den Fraktionssitzungen teil:
die der SPD angehörenden

- a) Bezirksbürgermeister/innen oder stellv. Bezirksbürgermeister/innen
- b) Vorsitzenden der Bezirksvertretungsfraktionen
- c) sachkundigen Bürger/innen in den Ratsausschüssen
- d) stellvertretenden Vorsitzenden des Unterbezirks
- e) Europa-, Bundes- und Landtagsabgeordnete, deren Wahlkreis im Gebiet der Stadt Dortmund liegt
- f) der/die Fraktionsgeschäftsführer/in
- g) die Fachreferenten/innen der Fraktion
- h) der/die Geschäftsführer/in des SPD-Unterbezirks
- i) Dezernenten/innen.



(7) Weitere Personen können zu Fraktionssitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten beratend hinzugezogen werden. Über eine regelmäßige Teilnahme an den Fraktionssitzungen entscheidet die Fraktion.

(8) Der Absatz 7 findet in Bezug auf Personen, die nicht Bezirksvertreter/innen, sachkundige Bürger/innen bzw. Einwohner/innen oder Verwaltungsbedienstete sind, keine Anwendung bei der Behandlung vertraulicher Angelegenheiten im Sinne des § 30 GO NW (Verschwiegenheitspflicht).

(9) Die konstituierende Sitzung der Fraktion sowie die Entscheidung vor Dezentern/innen/-Wahlen erfolgt durch die Fraktionsmitglieder nach Abs. 1 und Abs. 5. An den Sitzungen der stimmberechtigten Fraktion nehmen die Fraktionsmitglieder nach Abs. 6 f), g) und h) beratend teil.

(10) Tagesordnungspunkte, die einzelne Dezentern/innen persönlich betreffen, werden ohne Dezentern/innen behandelt.

§ 2 Vorstand

(1) Die Fraktion wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand. Dieser besteht aus einem geschäftsführenden Vorstand (Fraktionsvorsitzende/r und stellvertretende Fraktionsvorsitzende) und den Beisitzern. Sowohl für den geschäftsführenden Vorstand als auch für die Beisitzer/innen gelten die Quotierungsregelungen der Bundes-SPD.

(2) In der ersten Fraktionssitzung nach der Kommunalwahl werden
a) der (die) Vorsitzende
b) die drei stellvertretenden Vorsitzenden
c) der (die) Geschäftsführer(in)
gewählt.

(3) Die übrigen Mitglieder des Vorstandes sind danach zu wählen. Bei den Wahlen zum Fraktionsvorstand ist im 1. Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen notwendig.

(4) Achtzehn Monate nach der Wahl des Fraktionsvorstandes ist eine Neuwahl des gesamten Vorstandes durchzuführen.

(5) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
a) der/die Fraktionsvorsitzende

- b) drei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Unterbezirksvorsitzende/n

sowie folgenden beratenden Mitgliedern:

- d) dem/der Geschäftsführer/in
- e) dem/der Oberbürgermeister/in
- f) dem/der Bürgermeister/in.

(6) Der Fraktionsvorstand besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) den 9 Beisitzern/innen
- c) dem/der Oberbürgermeister/in
- d) dem/der Bürgermeistern/in

sowie folgenden beratenden Mitgliedern:

- f) dem/der Geschäftsführer/in der Fraktion
 - g) den Fachreferenten/innen der Fraktion
 - h) zwei aus dem Kreis der Bezirksbürgermeister/innen und Vorsitzenden der Bezirksfraktionen zu wählende Mitglieder
 - i) dem/der Geschäftsführer/in des Unterbezirks.
- § 1 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 3

Der/die Vorsitzende

(1) Der/die Vorsitzende vertritt die Fraktion nach innen und außen.

(2) Der/die Vorsitzende beruft die Fraktionssitzungen ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen.

§ 4

Pflichten der Fraktionsmitglieder

(1) Die Mitglieder der Fraktion sollen im Rat und seinen Ausschüssen sowie in der Öffentlichkeit die Gesamtlinie der Fraktion vertreten. Beabsichtigt ein Mitglied, im Einzelfall von den Beschlüssen der Fraktion abzuweichen, so hat es dies vor der betreffenden Sitzung der Fraktion bzw. der Fachfraktion von sich aus anzuzeigen.

(2) Bei Angelegenheiten von wesentlicher politischer Bedeutung sind Fraktionsmitglieder gehalten, dem Mehrheitsbeschluss der Fraktion zu folgen.

(3) Die Mitglieder der Fraktion sind verpflichtet, an den Sitzungen der Fraktion, ihrer Fachfraktionen, des Rates und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen. Entsprechendes gilt für die sachkundigen Bürger/innen mit Ausnahme der Ratssitzungen. Eine Verhinderung ist der Fraktionsgeschäftsstelle rechtzeitig mitzuteilen.

(4) Die Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger/innen haben bei Verhinderung für Sitzungen der Ratsausschüsse für eine Vertretung zu sorgen.

§ 5 Fraktionsgeschäftsführer/in

Die Fraktion wählt zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen/eine Fraktionsgeschäftsführer/in.

§ 6 Fraktionsgremien

(1) Für die Beratung von besonderen Sachfragen und zur Vorbereitung der Ausschusssitzungen werden Fachfraktionen gebildet.

(2) Die Fachfraktionen bestehen aus den ordentlichen Mitgliedern der Fachausschüsse des Rates. Die Vorsitzenden der Fachfraktionen sollen Ratsmitglieder sein.

(3) Die Fachfraktionen entscheiden in Fragen, die in der Entscheidungskompetenz des jeweiligen Ausschusses liegen, in eigener Verantwortung; in allen anderen Angelegenheiten bereiten sie die Beschlüsse der Gesamtfraktion vor.

(4) Die Ausschussfraktionen können als beratende Mitglieder sachverständige Personen aufnehmen.

(5) Die Vorsitzenden berichten der Gesamtfraktion über wichtige Angelegenheiten aus dem Bereich ihrer Fachfraktionen.

(6) Zu fachübergreifenden Sachentscheidungen können auf Beschluss der Fraktion Arbeitskreise gebildet werden. Für sie gelten die Abs. 4 und 5 entsprechend.

§ 7 Einberufung von Fraktionssitzungen

(1) Zur konstituierenden Sitzung der Fraktion lädt der/die Vorsitzende des Unterbezirks der SPD ein. Sie muss spätestens eine Woche nach der Kommunalwahl stattfinden.

(2) Die Fraktion tagt mindestens vor jeder Ratssitzung. Der/die Fraktionsvorsitzende lädt nach Bedarf zu weiteren Sitzungen ein. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Fraktionsmitglieder muss der/die Vorsitzende umgehend eine Fraktionssitzung einberufen.

(3) Die Einladung zu den Sitzungen der Fraktion erfolgt schriftlich.

§ 8 Tagesordnung

Bei der Festsetzung der Tagesordnung berücksichtigt der/die Vorsitzende Vorschläge des Vorstandes und einzelner Fraktionsmitglieder.

§ 9 Beschlussfähigkeit

Die Fraktion ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt worden ist.

§ 10 Abstimmungen

(1) Abstimmungen erfolgen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in diesem Statut nichts anderes geregelt ist.

(2) Beschlüsse werden grundsätzlich offen gefasst. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss geheim abgestimmt werden.

(3) Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes muss geheim gewählt werden.

§ 11

Anträge und Anfragen

(1) Anträge und Anfragen von Fraktionsmitgliedern an den Rat oder seine Ausschüsse sind dem Fraktionsvorstand zuzuleiten.

(2) Initiativanträge, die aus Zeitgründen nicht im Fraktionsvorstand beraten werden können, sind vor Einbringung dem/der Fraktionsvorsitzenden zur Kenntnis zu geben.

§ 12

Protokoll

(1) Über das Ergebnis der Abstimmungen in der Fraktion wird ein Protokoll geführt, das jedem Fraktionsmitglied zugeleitet wird.

(2) Stellt ein Fraktionsmitglied den Antrag, dass seine Ausführungen zu Protokoll genommen werden, so hat es diese schriftlich zu formulieren. Der/die Schriftführer/in nimmt sie als Anlage zur Urschrift des Protokolls.

§ 13

Ausschluss aus der Fraktion

(1) Die Fraktion kann ein Mitglied, welches in grober Weise die Fraktion geschädigt hat, mit den Stimmen der Mehrheit ihrer gewählten Ratsmitglieder ausschließen, wenn eine weitere Zusammenarbeit mit diesem Mitglied nicht mehr zumutbar ist.

(2) Ein Fraktionsausschluss ist nur zulässig, wenn alle gewählten Ratsmitglieder – einschließlich des Auszuschließenden - ordnungsgemäß und fristgerecht zu dieser Sitzung geladen worden sind, der Punkt auf der Tagesordnung gestanden hat und dem Fraktionsmitglied, welches ausgeschlossen werden soll, zuvor die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs eingeräumt worden ist; dem auszuschließenden Mitglied ist eine ausreichende Vorbereitungszeit zu seiner Verteidigung zu gewähren.

§ 14

Fraktionsmitarbeiter

(1) Der Fraktionsvorstand wird ermächtigt, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Fraktion Mitarbeiter/innen einzustellen.

(2) Fraktionsmitarbeiter/innen sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 15 Finanzangelegenheiten

(1) Die Fraktion beschließt zu Beginn des Jahres einen Budgetplan. Der Budgetplan gliedert sich entsprechend den Vorschriften des Landes zum Verwendungsnachweis.

(2) Im Rahmen des Budgetplanes entscheidet der/die Fraktionsgeschäftsführer/in über laufende und regelmäßig wiederkehrende Ausgaben der Fraktion.

(3) Besondere Ausgaben bedürfen der Beschlussfassung des Fraktionsvorstandes. Eine Entscheidung der Fraktion ist erforderlich, wenn vom Budgetplan abgewichen wird.

(4) Vier von der Fraktion gewählte Revisoren, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen, prüfen die Einnahmen und Ausgaben und berichten darüber jährlich in der Fraktion. Ein Mitglied muss aus dem Kreis der Bezirksbürgermeister/innen und Vorsitzenden der Bezirksfraktionen gewählt werden.

§ 16 Annahme und Änderung des Statuts

(1) Das Statut wird mit einfacher Mehrheit beschlossen und tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

(2) Den Bezirksvertretungsfractionen wird die analoge Anwendung dieses Statuts empfohlen

(3) Eine Änderung des Statuts ist nur möglich, wenn dieser Punkt auf der Tagesordnung gestanden hat und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Fraktion der Änderung zustimmt. Die Änderung des Statuts tritt erst in der folgenden Fraktionssitzung in Kraft.

(4) Das bisherige Statut verliert seine Gültigkeit.

Beraten und beschlossen:
31.8.2009